

Zum Hauptdokument : Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AusIGewVwV)

Anlage

Auszugsweise

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION (ABI. EG vom 13.7.1974, Nr. C 81 S. 1)

betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen, die in den bis zum 1. Juni 1973 vom Rat erlassenen Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehen sind und sich beziehen auf

- die Zuverlässigkeit
- die Konkursfreiheit
- die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten

Durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften ist eine Neufassung der auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen veröffentlichten Bekanntmachungen der Kommission erforderlich geworden.

Der nachstehende Wortlaut enthält die auf den neuesten Stand gebrachten Angaben der Mitgliedstaaten über zuständige Behörden und Stellen für die Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen und Nachweisen über

1. Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit;

II. erlernte oder ausgeübte Berufstätigkeiten nebst Muster eines einheitlichen Formulars gemäß Anlage 1;*)

III. berufs- oder standesrechtliche Maßnahmen.

Die von dieser Bekanntmachung erfaßten Richtlinien sind in Anlage 2 aufgeführt.*)

Damit sind folgende Mitteilungen, Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission gegenstandslos geworden:*)

I

Die in Anlage 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen bestimmen jeweils in einem durch den Beitrittsvertrag (1) abgeänderten Artikel:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslands ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslands, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch von einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.

Nach Mitteilung der Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nachweis

1. der Zuverlässigkeit und
2. der Konkursfreiheit

die nachstehend genannten Behörden und Stellen zuständig:

1. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der Nachweise für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständig sind:

Deutschland

Der Generalbundesanwalt - Bundeszentralregister - in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft - Registerbehörde - des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

Belgien

Das Zentralstrafregister (Casier judiciaire central).

Dänemark

- a. Für in Dänemark geborene Personen: der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des

Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor);

b. für im Ausland geborene Personen: die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor) in Kopenhagen.

Frankreich

a. Für in Frankreich geborene Personen: das Strafregisteramt (Service du casier judiciaire), das bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts besteht;

b. für im Ausland geborene Personen und für Personen, deren Geburtsurkunde verlorengegangen oder deren Identität zweifelhaft ist: das Zentralstrafregisteramt (Service du casier judiciaire central), das bei dem Justizministerium, 23, Allee d'Orleans, 44 Nantes, besteht.

Irland

Siehe Angaben unter 1 Nr. 2.

Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet general) - Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

Niederlande

Die Abgabe eines Führungszeugnisses (Verklaring omtrent her gedrag) geschieht durch den Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Bevölkerungsregister der Betreffende eingetragen ist; hält sich ein Antragsteller im Ausland auf, so ist die Gemeinde zuständig, in dessen Register er zuletzt eingetragen war.

Vereinigtes Königreich

Siehe Angaben unter I Nr. 2.

2. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß kein Konkurs vorliegt oder für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit zuständig sind:

Deutschland

Die Notare sowie die Konsuln innerhalb ihres Amtsbezirks für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärungen.

Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

Dänemark

Die Notare [der Amtsrichter (underretsdommeren)]; in Kopenhagen ("byrettens notarialkontot") für die Abnahme der feierlichen Erklärungen.

Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (Casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländerpolizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet general) - Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommenen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen

a. in England, Wales und Nordirland: Die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public);

b. in Schottland: die Friedensrichter (justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public). In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

Die in Anlage 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten, auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen Richtlinien über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen bestimmen jeweils in einem Artikel:

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so wird die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während bestimmter Mindestzeiten als ausreichender Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt.

Eine von den Herkunftsstaaten hierzu bestimmte zuständige Stelle bescheinigt Art und Dauer der vom Inhaber tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeiten

(siehe unter Nr. 1).

Die Kommission empfiehlt, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Ausstellung dieser Bescheinigungen das bisher übliche und in Anlage 1 beigefügte Standardformular verwenden.

1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeiten:

Deutschland

- a. Für industrielle und Handelstätigkeiten: die Industrie- und Handelskammern;
- b. für handwerkliche Tätigkeiten: die Handwerkskammern.

Belgien

- a. Für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem
- b. großen Unternehmen ausgeübt haben:
das Ministerium für Wirtschaft (Ministere des affaires economiques);
- c. für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem Klein- oder Mittelbetrieb ausgeübt haben (was unter Klein- und Mittelbetrieben zu verstehen ist, wird im Gesetz vom 13. Dezember 1970 nebst Durchführungserlassen definiert), sowie Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen:
das Ministerium für den Mittelstand (Ministere des classes moyennes).

Dänemark

- a) Für Einzelhandelstätigkeiten:
Butikshandelens Fxllesråd, Bredgade 73,
1260 København K;
- b) für Großhandelstätigkeiten einschließlich des Hotel- und Gaststättengewerbes:
Grosserer-Societetet, Borsen,
1217 København K;
Industrirådet, H.C. Andersens Boulevard 18, 1596, København V;
- c) für industrielle und handwerkliche Tätigkeiten:
Industrirådet, H.C. Andersens Boulevard 18, 15, København V;
Håndvaerksrådet, H.C. Andersens Boulevard 20, 1553 København V.

Frankreich

- a) Für industrielle und Handelstätigkeiten:
die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);
- b) für handwerkliche Tätigkeiten:
die Handwerkskammern (Chambres des metiers);
- c) für Tätigkeiten in abhängiger Stellung als Betriebsleiter oder in leitender Stellung:
die Departementsdirektionen für Arbeit (Directions departementales du travail et de l'emploi);
- d) für sämtliche Tätigkeiten im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge
durch die vorgenannten Stellen:
die Departementspräfekten (Prefets des departements).

Irland

Grundsätzlich die Vereinigung der Handelskammern in Irland (Association of Chambers of Commerce of Ireland, 7 Clare Street, Dublin 2) mit folgender Ausnahme:

für Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:

Bord Failte Eireann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

Italien

- a) Für selbständige Tätigkeiten
die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);
- b) für unselbständige Tätigkeit in der Führung eines Betriebs:

die Provinzarbeitsinspektoren (Ispettorati. provinciali del Lavoro).

Luxemburg

- a) Für industrielle und Handelstätigkeiten:
die Handelskammer (Chambre du commerce);
- b) für handwerkliche Tätigkeiten:
die Handwerkskammer (Chambre des metiers);
- c) für unselbständige Tätigkeiten:
die Privatangestelltenkammer (Chambre des employes prives).

Niederlande

- a) Für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsgemeinschaft Handwerk fallen, die "Hoofdbedrijfschap Ambachten";
- b) für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebs-gemeinschaft Einzelhandel fallen, die "Hoofdbedrijfscliip voor de Detailhandel";
- c) für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der folgenden Körper-schaften des öffentlichen Rechts fallen:
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Agrarerzeugnissen, die "Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Bier, die "Produktschap voor Bier";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Spirituosen, die "Produktschap voor Gedistilleerde Dranken";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Obst und Gemüse, die "Produktschap voor Groenten en Fruit";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Margarine, Fetten und ölen, die "Produktschap voor Margarine, Vetten en Olien";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Eiern und GeflügeI, die "Produktschap voor Pluimvee en Eieren";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Zierpflanzen, die "Produktschap voor Siergewassen";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, die "Produktschap voor Zuivel";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Gartenbauseaatgut, die "Produktschap voor Tuinbouwzaden";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Vieh und Fleisch, die "Produktschap voor Vee en Vlees";
 - für die Erzeugung von und den Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen, die "Produktschap voor Vis en Visprodukten";
 - für den Großhandel mit Zucker, Fläche, Hanf, Korbweiden und Schilfrohr, die "Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten";
- d) für die nicht unter a) bis c) fallenden Berufstätigkeiten die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken) in deren Bereich die Berufsausübung ganz oder teilweise stattfindet.

Vereinigtes Königreich

Für alle Tätigkeiten

- a) in England, Schottland und Wales:
das Ministerium für Handel und Industrie (Department of Trade and Industry, 1 ViC7 toria Street, London SW1H OET);
- b) in Nordirland:
das Handelsministerium (Department of Commerce, Chichester House, 64 Chichester Street, Belfast BT1 4JX).

2. Zuständige Behörden und Stellen für die Entgegennahme von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeiten (soweit in den Mitgliedstaaten ein Befähigungsnachweis gefordert wird):

Deutschland

Grundsätzlich die höhere Verwaltungsbehörde (1) mit folgenden Ausnahmen:

- a) für den Handel:
grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde (2);
- b) für den Handel (Verkehr) mit explosionsgefährlichen Stoffen:
grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter.

Belgien

- a) Für alle in Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1970 geregelten Berufstätigkeiten:

die Handwerks- und Handelskammer (Chambre des metiers et negoces) der Provinz, in welcher die Tätigkeit erstmals ausgeübt werden oder die Niederlassung des Betriebs stattfinden soll;

- b) für Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen, das Ministerium für den Mittelstand (Ministere des classes moyennes).

Dänemark

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Elektroinstallateur, Gas-, Wasser-, und Sanitärinstallateur, Kanalbauermeister:

Ministeriet for offentlige arbejder, Slotsholmsgade 10, 1216 Kobenhavn K.

Frankreich

- a) Für den Nachweis des Verkaufs einer Mindestkohlenmenge - die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);

- b) im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge durch die vorgenannten Stellen:

die Departementspräfekten (Prefets des departements).

Irland

Für Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:

Bord Failte Eireann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

Luxemburg

Das Ministerium für den Mittelstand (Ministere des classes moyennes).

Niederlande

Die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken), in deren Bereich die Niederlassung erfolgen soll.

III.

Die Richtlinie des Rates 67/43/EWG vom 12. Januar 1967 (Immobiliengeschäfte u.a.) bestimmt in dem durch den Beitrittsvertrag (1) abgeänderten Artikel 8 Absätze 2 und 3:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Tätigkeiten ein Nachweis darüber verlangt, daß gegen sie früher keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen (z.B. Entziehung von Berechtigungen, Ausschluß vom Beruf oder Löschung) ergangen sind, so erkennt dieses Land bei den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslands ausgestellt Bescheinigung an, aus der sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird eine derartige Bescheinigung im Heimat- oder Herkunftsland nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat.

Von den Mitgliedstaaten sind die nachstehend aufgeführten Behörden und Stellen benannt worden:

1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen ergangen sind:

Deutschland

Der Generalbundesanwalt - Bundeszentralregister - in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft - Registerbehörde - des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

Dänemark

- a) Für in Dänemark geborene Personen der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor);

- b) für im Ausland geborene Personen:

die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor) in Kopenhagen.

Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländerpolizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

Italien

- a) Für die An- und Verkaufvermittlung und die Vermietung von Immobilien sowie für

die Tätigkeit als Schätzer (Stimatori):

Die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);

b) für die Tätigkeit als Dolmetscher (interprete): das Polizeipräsidium (Questura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird;

c) für die Tätigkeit der Handelsauskunftei (Uffici di informazioni commerciali): die Präfektur (Prefettura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet general) - Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) -, das Ministerium für Mittelstand (Ministere des classes moyennes).

2. Zuständige Behörden und Stellen für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über die Abwesenheit berufs- und standesrechtlicher Maßnahmen:

Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen:

a) in England, Wales und Nordirland:

die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).

b) in Schottland:

die Friedensrichter (justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).

In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

(Die nachfolgenden Anlagen 1 und 2 enthalten das Formblatt der Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten und ein Fundstellenverzeichnis der einschlägigen EWG-Richtlinien; sie sind nicht abgedruckt.)

*) Hier nicht abgespeichert

(1) ungspräsident, jedoch gelten folgende Ausnahmen:

Berlin: Senator für Wirtschaft;

Bremen: Senator für Wirtschaft und Außenhandel;

Hamburg: Behörde für Wirtschaft und Verkehr;

Saarland: Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft;

Schleswig-Holstein: Minister für Wirtschaft und Verkehr;

In Niedersachsen ist höhere Verwaltungsbehörde in den Bezirken Oldenburg und Braunschweig der Präsident des Verwaltungsbezirks.

(2)

(1) ABJ. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972.